

11/SN-206/ME
vol. 9**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeskammerei**

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Bundeskammerei	
1.	-GE/19.....
Datum: 03. AUG. 1992	
Verteilt 04. Aug. 1992	

S. A. Glesch - Horant

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 183/92/KÖ/CBBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4296
Fax 502 06/ 250Datum
22. 07. 92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und
den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich, 25 Kopien ihrer
zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um
gefallige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Münzen

- 9 -

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Wiss-Abteilung
Sp-Abteilung
Wp-Abteilung
MÖ
Präsidialabteilung (30-fach)
GS Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude · A-1045 Wien · Postfach

Bundesministerium für Inneres

**Postfach 100
1014 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
76 201/4-I/7/92 23. Juni 1992	Rp 183/92/KÖ/CB DDr. Königshofer	Tel. 501 05/ 4296 Fax 502 06/ 259	22. 7. 1992

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und
den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG),
Begutachtung**

Unter Bezugnahme auf die oa Note des do Bundesministeriums beeindruckt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu dem im Bezug genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die Absicht, in einem künftigen Fremdengesetz fremdenpolizeiliche und Fremde betreffende paßrechtliche Bestimmungen zusammenzufassen, besteht kein Einwand, zumal - wie im Vorblatt der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf zutreffend ausgeführt wird - das geltende Fremdenpolizeigesetz durch vier in jüngster Zeit erfolgte Novellen unübersichtlich geworden ist.

Einige paßrechtliche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs müssen im Zusammenhang mit Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, das im Bundesgesetzblatt offenbar noch nicht kundgemacht wurde, gesehen werden. Gemäß § 7 Abs 1 der RV zum Aufenthaltsgesetz kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zu einer Laufzeit von sechs Monaten als Bewilligung für den Fremden nach dem

1100/017/89

Aufenthaltsgesetz gelten. § 7 Abs 2 der RV zum Aufenthaltsgesetz räumt nun Fremden, für die eine solche Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde, das Recht ein, vor Ablauf der Geltungsdauer (maximal sechs Monate) einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz zu stellen. Dieser Antrag ist zwar wie ein Antrag auf erstmalige Erteilung einer Bewilligung zu behandeln und berechtigt nicht zum (weiteren) Aufenthalt in Österreich, er kann aber in Österreich gestellt werden. Es stellt sich nun die Frage, ob im Falle einer derartigen Antragstellung im Inland § 10 Abs 1 der RV zum Aufenthaltsgesetz anwendbar ist, also die erteilte Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz den nach paßrechtlichen Bestimmungen notwendigen Sichtvermerk ersetzt oder nicht. Die Frage stellt sich unter anderem deshalb, weil der Fremde während der Geltungsdauer der nach § 7 Abs 1 ausgestellten Bewilligung von der Sichtvermerkspflicht nicht befreit ist.

Im übrigen darf zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes folgendes angemerkt werden:

Zu § 7 Abs 4

Nach dieser Bestimmung bedürfen Fremde, deren Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz verlängert wurde, eines Sichtvermerkes. Für diese Personen gilt der in § 10 Abs 1 der RV zum Aufenthaltsge- setz vorgesehene Ersatz des Sichtvermerkes durch die (Aufent- halts)Bewilligung nicht. Die hiefür in den Erläuterungen auf Sei- te 7 angeführte Begründung überzeugt nicht restlos. Eine Infor- mation der Fremdenpolizeibehörden über die in Österreich aufgrund einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz anwesenden Fremden scheint auch auf anderem Wege als der vorgesehenen "Doppelgelei- sigkeit" (Bewilligung nach Aufenthaltsgesetz und Sichtvermerk nach Fremdengesetz) möglich.

Zu § 17 Abs 2 Z 5

Wenn es schon für notwendig erachtet wird, einen Fremden, der innerhalb eines Monats nach der Einreise bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht hätte ausüben dürfen, ausweisen zu können, so müßte dies auch dann möglich sein, wenn der Fremde im gleichen Zeitraum bei einer selbständigen Tätigkeit betreten wird, die er etwa nach der Gewerbeordnung 1973 nicht hätte ausüben dürfen.

Zu §§ 17 bis 19

Im Gegensatz zu § 10a des geltenden Fremdenpolizeigesetzes (aufgrund dessen Abs 1 "Fremde, die unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und nicht zurückgeschoben werden dürfen, ... innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach der Einreise mit Bescheid ausgewiesen werden können") ist nunmehr gemäß § 17 Abs 1 des gegenständlichen Entwurfes die Ausweisung jederzeit zulässig, wenn sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Wie die Erläuterungen richtig ausführen, bedarf es daher nunmehr einer verstärkten Bedachtnahme auf den Schutz des Privat- und Familienlebens. Entgegen den Erläuterungen dürfte jedoch die Bezugnahme auf Art 8 Abs 2 MRK im § 19 nicht ausreichen. Wie der VfGH in seiner Judikatur zu § 3 Fremdenpolizeigesetz (Aufenthaltsverbot) ausgesprochen hat (vgl VfSlg 10 737/1985), muß ein "eingriffsnahe Gesetz ... deutlich die Eingriffschränke, wie sie die MRK (hier Art 8 Abs 2) vorschreibt, erkennen lassen". Das Gesetz muß also - unter Beachtung des Art 18 B-VG - mit nachprüfbarer Bestimmtheit erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen ohne Rücksichtnahme auf familiäre Beziehungen des Fremden vorgegangen werden darf und unter welchen anderen Voraussetzungen die öffentlichen Interessen an einem Eingriff gegen die familiären (auch allenfalls privaten) Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Geht man davon aus, daß eine gesetzliche Bestimmung, die eine Ausweisung vorsieht, als eingriffsnahe Gesetz aufzufassen

ist, müßte daher im Entwurfstext - wie dies in § 20 für das Aufenthaltsverbot geschehen ist - auch für die Ausweisung eine nähere Determinierung der Eingriffszulässigkeit in § des Art 8 Abs 2 MRK vorgenommen werden.

Zu § 18 Abs 2 Z 2

Nach dieser Bestimmung könnte gegen einen Fremden, der als vertretungsbefugtes Organ einer juristischen Person bei Vorliegen eines geringen Verschuldens wegen zweimaliger Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetz bestraft wurde, ein Aufenthaltsverbot verhängt werden. Eine solche Sanktion scheint übertrieben.

Zu § 32 Abs 3 Z 2

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wann ein Fremder nicht über die Mittel zur Besteitung der Kosten seines Aufenthaltes und seiner Wiederausreise verfügt.

Zu § 33 Abs 2

Die Bundeskammer spricht sich gegen diese Bestimmung aus, wonach einem Fremden, der mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, untersagt werden kann, das Fahrzeug zu verlassen, oder ihm angeordnet werden kann, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Grenzkontrolltätigkeiten im Beförderungsmittel oder auf dem Wege zwischen Beförderungsmittel und Transitraum sind sowohl aus praktischer als auch aus sicherheitstechnischer Sicht unzweckmäßig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Fremde mit einer aufsehenerregenden Aktion versuchen werden, eine eventuelle Einreise in das Bundesgebiet zu erzwingen. Dies stellt auch eine unzumutbare Gefahrenquelle für Passagiere und Personal dar.

Zu § 33 Abs 3

Diese Bestimmung, die Beförderungsunternehmen, die einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht haben, verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten von Fremden und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente unverzüglich bekanntzugeben, wird abgelehnt. Den Beförderungsunternehmen ist es in der Praxis unmöglich, von allen in Frage kommenden Passagieren die gewünschten Daten sicherzustellen und für eine allfällige Behördenanfrage bereit zu halten.

Diese Bestimmung zwingt Beförderungsunternehmen überall dort, wo in ihrem Auftrag Passagiere nach Österreich abgefertigt werden, deren Einreisedokumente nicht nur zu prüfen sondern auch zu fotokopieren oder in anderer Weise in reproduzierbarer Form festzuhalten. Das wäre die einzige Möglichkeit für Beförderungsunternehmen sicherzustellen, daß die Identitätsdaten der Passagiere und die Daten der Einreisedokumente der Behörde bekanntgeben werden können.

Abgesehen davon, daß diese Überprüfungstätigkeit eine Behördentätigkeit ist, ist damit ein zeitlicher und organisatorischer Mehraufwand verbunden, der vom Abfertigungspersonal, das für diese Aufgabe überdies gar nicht ausgebildet ist, nicht erbracht werden kann. Ein weiteres Problem für die Beförderungsunternehmen ergibt sich aus der Unmöglichkeit sicherzustellen, daß die Daten auch in jenen Fällen entsprechend dem Gesetzentwurf erhoben und weitergeleitet werden, in denen der Check-In über beauftragte Unternehmungen (zB andere Airlines) durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, daß im Zuge der Europäischen Integration erhebliche Liberalisierungsschritte verwirklicht werden, die ua besonders den Personenverkehr betreffen. Die im Entwurf vorgesehenen restriktive Maßnahmen stehen mit dieser internationalen Entwicklung im Widerspruch.

Zu § 34 Abs 1 Z 1

Diese Bestimmung erscheint zu wenig konkret. Auch die Erläuterungen bieten keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, welche Umstände gemeint sind. Eine nähere Konkretisierung der Voraussetzungen für die Verweigerung des Aufenthalts im Transitraum erscheint unbedingt erforderlich.

Zu § 34 Abs 2 letzter Satz

Die zu § 33 Abs 2 und 3 vorgebrachten Einwände gelten auch für diese Bestimmung.

Zu § 42 Abs 1 Z 1

Im Hinblick auf das dem Art 2 Abs 1 Z 7 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit immanente Verhältnismäßigkeitgebot erscheint die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung fraglich. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß in jedem Fall, in dem ohne ausreichende Entschuldigung einer eigenhändig zugestellten Ladung nicht Folge geleistet wird, der Entzug der persönlichen Freiheit notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu sichern.

Zu § 65 Abs 3

Es ist nicht einzusehen, warum eine Transiterlaubnis grundsätzlich nicht im Inland erteilt werden kann. Es besteht nämlich sehr wohl ein Bedürfnis, im Inland eine Transiterlaubnis für jene Fremden auszustellen, die eine Einreisegenehmigung für ein anderes Land besitzen.

- 7 -

Zu § 75 Abs 2 und 3

Zunächst ist festzuhalten, daß in dieser Bestimmung wohl "§ 17 Abs 2 Z 5" (und nicht "Z 6") genannt werden müßte.

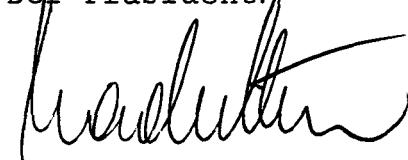
Im übrigen muß die generelle Überwälzung der in dieser Bestimmung genannten Kosten auf den Arbeitgeber strikt abgelehnt werden. Diese Bestimmung ignoriert völlig die Frage nach der Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers an der Verwaltungsübertretung, die zur Ausweisung bzw zum Aufenthaltsverbot geführt hat. Dieser Mangel kann durch die in den Erläuterungen auf Seite 67 gegebene Begründung, die übrigens selbst eine bedenkliche Verallgemeinerung darstellt, nicht wettgemacht werden.

Zu § 75 Abs 3 des Entwurfes ist zunächst auf die obigen Ausführungen zu §§ 33 und 34 zu verweisen, wonach die Überwälzung von betriebsfremden Tätigkeiten auf Beförderungsunternehmen abgelehnt wird. Daher muß auch die in § 75 Abs 3 des Entwurfes vorgesehene Vorschreibung eines pauschalierten Kostenersatzes für die Nichterfüllung der Auskunftsverpflichtung gemäß den §§ 33 und 34 abgelehnt werden. Überdies erscheint der Betrag von 20.000 Schilling hiefür unangemessen hoch.

Dem Wunsch des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär-Stv:



Dr. Johann Farnleitner